
Entwurf vom 1. Februar 2021

Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **0.4-1**
Aufgehoben: –

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 0.4-1 (Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017) (Stand 26. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) (geändert) der Kreisschulrat als Abgeordnetenversammlung gemäss § 79 Gemeindegesetz
- b) (geändert) der Schulvorstand als Vorstand gemäss § 80 Gemeindegesetz i.V.m. § 56 Abs. 3 Schulgesetz,

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin vom Schulvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

[Geschäftsnummer]

§ 8b Abs. 1 (geändert)

¹ Jedes Mitglied des Kreisschulrates kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, welche den Schulvorstand zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der schulischen Organe einladen.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Urnenabstimmungen werden vom Schulvorstand angesetzt und von den Verbandsgemeinden (inkl. Auszählung) durchgeführt.

³ Das Abstimmungsresultat ist vom Schulvorstand im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu publizieren.

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es vier Mitglieder des Kreisschulrates oder der Schulvorstand verlangt. Sie sind innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

³ Der Schulvorstand nimmt an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil; die Schulleitung und die Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Sitzungen können auch sachverständige Dritte beigezogen werden.

§ 14 Abs. 1

¹ Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu:

- a) (geändert) Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl von Schulvorstand, der Kontrollstelle und kreisschulrätlichen Kommissionen.

Titel nach § 14 (geändert)

2.4 Schulvorstand

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Schulvorstand wird durch den Kreisschulrat gewählt.

² Mitglieder des Schulvorstands können nicht gleichzeitig anderen Organen des Kreisschulverbands angehören.

³ Der Schulvorstand konstituiert sich selbst. Er legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Hälfte (abgerundet) der Mitglieder verlangt.

³ Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

§ 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Dem Schulvorstand obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz; er ist auch in allen Bereichen zuständig, die gemäss diesen Satzungen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Schulvorstand orientiert und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden regelmässig über Geschäfte gemäss § 19 Abs. 4 und 5.

³ Der Schulvorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.

⁴ Zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse, ist dem Schulvorstand alljährlich ein Budgetkredit von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.

§ 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Schulvorstand sorgt für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Tätigkeiten des Gemeindeverbandes mit den Tätigkeiten der Verbandsgemeinden. Dazu unterhält er ein Koordinationsgremium, das sich personell nach Art des Sachgeschäftes zusammensetzt.

³ Der Schulvorstand ist verpflichtet, das Koordinationsgremium einzuberufen, wenn ein Fall von Abs. 4 und 5 vorliegt, oder innerhalb von 8 Wochen, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulleitung nimmt weitere ihr vom Schulvorstand zugewiesene Aufgaben wahr.

[Geschäftsnummer]

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsstelle nimmt die ihr vom Schulvorstand delegierten Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Infrastruktur, Ressourcen, Rechnungswesen, Controlling und Informatik, wahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Aarau/Buchs, xx.xx.2021

Im Namen des Kreisschulrates Aarau-Buchs

Die Präsidentin
Martina Hunziker

Die Protokollführerin
Barbara Meier/Sibylle Koch

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2021. Genehmigung durch den Regierungsrat am xx.xx.2021.